

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0350/2010
Auskunft erteilt:
Herr Thiel
Ruf:
492 61 80
E-Mail:
Thiel@stadt-muenster.de
Datum:
08.06.2010

Betrifft

Förderung von Stadterneuerungsprojekten - Sachstand und Anträge für das Programmjahr 2011

Beratungsfolge

30.06.2010	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
06.07.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
07.07.2010	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Sachstandsbericht 2010 zur Förderung von Stadterneuerungsprojekten in Münster wird zur Kenntnis genommen (vgl. Anlage 1).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Anträge auf Städtebauförderung für das Programmjahr 2011 auf der Basis der vorhandenen Gebietsbezüge im Rahmen der Vorgaben und Anforderungen der Städtebau-Förderrichtlinien 2008 (FöRi 2008) zu stellen.
3. Mit dem Beschluss über die Förderschwerpunkte und die Prioritäten wird noch keine Vorentscheidung über künftige Mittelbereitstellungen im Haushaltsplan getroffen.

II. Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für Förderanträge grundsätzlich Folgekosten entstehen.

- Die entsprechenden Auszahlungsermächtigungen sind über die jeweiligen Fachämter sicherzustellen. Bei Förderanträgen für sog. Dritte ist der Eigenanteil von diesen selbst aufzubringen, so dass die Maßnahme für die Stadt Münster kostenneutral zu veranschlagen ist.
Die Fachämter sorgen darüber hinaus für die Veranschlagung im Haushaltsplan der Stadt Münster sowie bei den Mitteln für Dritte für eine entsprechende Veranschlagung der Erträge und Aufwendungen im jeweiligen Fachbudget.
- Derzeit beträgt die Förderquote für Münster 50% der zuwendungsfähigen Kosten für investive Maßnahmen. Münster ist als finanzstarke Gemeinde seitens des Landes NRW eingestuft und muss damit einen Abschlag auf die maximale Förderhöhe in Kauf nehmen.
- Darüber hinaus wendet das Land NRW auch die sog. Festbetragsfinanzierung an, d.h. bei den zuwendungsfähigen Kosten kann anstelle der Prozentaufteilung ein Festbetrag als Zu-

schuss gewährt werden. Dieser kann maximal bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen, liegt meistens aber darunter.

- Um den Haushalt nicht unnötig mit Investitionsauszahlungen zu belasten, denen (noch) keine entsprechenden Einzahlungen aus Städtebaufördermitteln verbindlich gegenüberstehen, werden derzeit keine neuen Komplementärmittel in die mittelfristige Finanzplanung eingestellt.

Begründung:

Mit dieser Vorlage wird gesamtstädtisch über den aktuellen Stand der Förderung von Stadterneuerungsprojekten für die Stadt Münster berichtet. Letztmalig wurde mit der Vorlage Nr. V/0347/2009 am 24.06.2009 über den Stand der Maßnahmen berichtet, insbesondere auch über die Neufassung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008. Diese Förderrichtlinien (http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung/pdf/FoeRi_Stadterneuerung_2008.pdf) sind seitdem bindend für alle neuen Förderanträge.

Städtebauförderung in Münster

Durch die Änderung der Förderrichtlinien wurde auch das Prozedere des Verfahrens in Münster dahingehend angepasst, dass nur noch Maßnahmen beantragt werden, wenn vorher ein entsprechender Gebietsbezug durch einen Ratsbeschluss, nach den Möglichkeiten des Baugesetzbuches, definiert worden ist. Die Stadt Münster orientiert sich dabei an den Rahmenvorgaben des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW und hat bereits Schwerpunktbereiche definiert.

Konkret bedeutet dies, dass es zukünftig grundsätzlich eines lokalen Gebietsbezuges, gemäß Baugesetzbuch, für die dann zu beantragenden Maßnahmen bedarf. Fünf Gebietskategorien sind derzeit möglich, die jeweils eigenständig oder in Kombination Anwendung finden können:

- Städtebauliches Sanierungsgebiet (§ 136ff BauGB),
- Städtebauliches Entwicklungsgebiet (§ 169 BauGB),
- Programmgebiet Stadtumbau West (§ 171a und b BauGB)
- Programmgebiet Soziale Stadt (§ 171e BauGB) oder
- Programmgebiet Aktive Stadt- und Ortsteilzentren (§ 171b BauGB).

Entsprechende Einzelmaßnahmen müssen sich somit zukünftig einerseits fachlich-inhaltlich an den Schwerpunktbereichen der Förderung des Landes NRW orientieren und andererseits über einen der möglichen Gebietsbezüge definiert werden.

Dieser grundsätzlichen Anforderung folgend, hat der Rat der Stadt Münster bereits den erforderlichen Gebietsbezug, gem. § 171b BauGB, für den Bereich Altstadt / Bahnhofsviertel, als Voraussetzung für mögliche Fördermaßnahmen in diesem Bereich, beschlossen (vgl. Vorlage V/0902/2008). Für die Stadtteile Wolbeck (vgl. Vorlage V/0239/2009) und Gievenbeck (vgl. Vorlage V/0348/2009) hat der Rat der Stadt Münster die erforderlichen Gebietsbezüge gem. § 171b BauGB ebenfalls bereits beschlossen.

Aus älteren Beschlüssen des Rates liegen vergleichbare Gebietsbezüge zu folgenden Gebieten bereits vor, die nunmehr im Rahmen der neuen Städtebau-Förderrichtlinien weitere Verwendung finden können: Sanierungsgebiet Hafen/Halle Münsterland (1992); Soziale Stadt Kinderhaus (2005); Sanierungsgebiet Angellmodde/Osthuesheide (2005).

Die Verwaltung wird prüfen, ob ggf. für weitere Stadtteile ein Gebietsbezug gem. den Anforderungen an ein Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ hergestellt und ein entsprechendes „Integriertes Handlungskonzept“ aufgestellt werden kann.

Im Rahmen der Integrierten Handlungskonzepte sind alle Maßnahmen der öffentlichen und privaten Partner darzustellen, sofern sie Auswirkungen auf das Stadtquartier haben. Gleichzeitig sollen damit Maßnahmen gebündelt und kombiniert werden können. Die private Beteiligung ist ausdrück-

lich vorgesehen. Auch rein privat finanzierte Maßnahmen im Wirkungsverbund mit öffentlichen Maßnahmen sind darzustellen, sofern diese Auswirkungen auf das Quartier haben.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“, welches bislang nur für die neuen Bundesländer verfügbar war, auch auf die alten Bundesländer übertragen. Das Land NRW ist diesem Vorschlag gefolgt und bietet in diesem Zusammenhang Fördermöglichkeiten an. Allerdings verlangen die Bewilligungsbehörden, wie bei anderen Fördermaßnahmen auch, einen Gebietsbezug auf der Grundlage des BauGB, der z.B. in Form einer Erhaltungssatzung oder Denkmalbereichssatzung vorliegen muss. Dieses Programm richtet sich nicht an Einzelmaßnahmen sondern berücksichtigt den Wirkungszusammenhang historischer Bereiche.

Die Stadt Münster wird versuchen, für die historische Altstadt einen entsprechenden Programmzugang zu finden.

Die Anlage 1 zu dieser Vorlage gibt den aktuellen Stand der beantragten und im Jahr 2010 zu beantragenden Maßnahmen sowie den Sachstand zu den bereits bewilligten (und in Durchführung befindlichen) Maßnahmen in Münster wieder.

Priorisierung der Maßnahmen in Münster

Aus gesamtstädtisch orientierten, städtebaulichen und stadtstrukturellen Gründen wurde die dargelegte Reihenfolge der Förderprojekte der Stadt Münster festgelegt. Dabei wurden die zu erwartenden positiven Auswirkungen für die Stadt sowie die Folgewirkungen der angestrebten Fördermaßnahmen besonders berücksichtigt. Seitens der Stadt Münster werden die Projekte dabei wie folgt priorisiert:

- Kategorie 1: Maßnahmen mit herausragendem gesamtstädtischem Interesse
- Kategorie 2: Maßnahmen mit erheblichem stadtstrukturellem Interesse
- Kategorie 3: Maßnahmen mit wichtigem stadtquartiersbezogenem Interesse .

Es ist – wie bereits in den Vorjahren – anzunehmen, dass von den Kommunen erheblich mehr Städtebaufördermittel beantragt werden, als vermutlich zur Verfügung stehen werden. Somit ist zu erwarten, dass für das Stadterneuerungsprogramm 2010 (noch nicht veröffentlicht) und auch für das Programmjahr 2011 nicht alle Projekte eine Berücksichtigung finden werden. Für die Stadt Münster ist es daher von besonderer Bedeutung, die kommunalen Prioritäten deutlich zu benennen und diese der Bezirksregierung zur Weitergabe an das Ministerium mitzuteilen.

Mit der Reihenfolge der Förderprojekte hat die Stadt Münster die aus ihrer Sicht wichtigsten Projekte benannt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese bei der Aufstellung des Landesprogramms eine entsprechende Berücksichtigung finden werden. Eine endgültige Entscheidung trifft das MBV nach Vorberatung durch die Bezirksregierungen und die Regionalräte.

I.V.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage 1: Sachstandsbericht 2010 – Städtebauförderung in Münster